

**Schifffahrtspolizeiliche Anordnung Nr.13/2025**  
**vom WSA Neckar Heidelberg**

Auf Grund der Erlaubnis einer besonderen Veranstaltung nach § 1.23 der Binnenschiff-fahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) vom 16.12.2011 wird folgende schifffahrtspolizeiliche Anordnung vorübergehender Art nach § 1.22 BinSchStrO erteilt.

**Schifffahrtssperre**

von km 23,04 (Ernst-Walz-Brücke) bis km 25,80 (Schleuse Heidelberg),

am Samstag den 07.06.2025 und den 06.09.2025 von 21.30 Uhr bis 23.00 Uhr für alle Verkehrsteilnehmer die nicht an der Veranstaltung teilnehmen.

Der Streckenbereich bei Heidelberg **von Neckar-km 23,04 bis Neckar-km 25,80** wird nach Weisung der Wasserschutzpolizei Station Heidelberg und der Schichtleitung der Schleuse Heidelberg für den Schiffsverkehr auf Grund einer Veranstaltung gesperrt. Hiervon ausgenommen sind die im Vorfeld, angezeigten, teilnehmenden Fahrzeuge. Die Schifffahrt wird von den Schleusen Schwabenheim und Heidelberg auf die Veranstaltung hingewiesen und festgehalten.

Kleinfahrzeuge können den Liegebereich zwischen Neckar km 25,10 und Neckar km 25,22 am geographisch rechten Ufer am Veranstaltungstag, siehe oben, ab 17:00 Uhr bis zum darauf folgenden Tag um 08:00 Uhr einnehmen.

**Feuer und offenes Licht ist während der Veranstaltung auf den Teilnehmenden Kleinfahrzeugen/ Wasserfahrzeugen und Sportfahrzeugen verboten.**

Sämtliche Fahrzeuge auch Kleinfahrzeuge müssen die nach Kapitel 3 Abschnitt I und II der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vorgeschriebenen Lichter führen; das ist bei Kleinfahrzeugen ohne eigene Triebkraft (Ruder- und Paddelboote, Kanu etc.) ein gewöhnliches weißes helles Rundumlicht.

50 Meter vom geographisch linken Ufer aus (ab Wasseranschnitt) zwischen Neckar km 23,0 und Neckar km 25,25, ist eine Rettungsgasse während der gesamten Veranstaltung ständig von Fahrzeugen/Personen aller Art freizuhalten.

Die Liegeplätze der Fahrgastschiffe müssen rechtzeitig und somit spätestens 20 Minuten vor Beginn des Feuerwerkes belegt sein.

Die Fahrgastschiffe liegen wie gewohnt Kopf an Land bez. Kopf gegen Land. Das Fahrgastschiff „Königin Sylvia“ sowie die „Lieselotte“ können bedingt durch den Wasserstand sowie die Witterung auch vor Anker liegen.

Das Baden und Schwimmen im gesamten Veranstaltungsraum und Sperrbereich ist verboten.

Im Auftrag

Fritzen